1. APRIL 2025

KINDERGARTEN
AM OBEREN TOR
FRIEDHOFSTR. 2
88630 PFULLENDORF

Inhaltsverzeichnis

1. Schutzkonzepthaus 2
2. Leitbild der Kindertageseinrichtungen der Stadt Pfullendorf 3
3. Rechtliche Grundlagen 7
4. Begriffsdefinitionen 9
   4.1. Gewalt gegen Kinder 9
   4.2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung 10
5. Risikoanalyse 12
6. Prävention 14
   6.1. Verhaltenskodex 15
7. Personal 18
   7.1. Personalauswahl 19
   7.2. Arbeitsrechtliche Instrumente bei einem Übergriff 20
   7.2. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht 21
8. Intervention 22
   8.1. Dokumentation 23
9. Sexualisierte Gewalt 24
10. Partizipation 25
   10.1. Partizipation in unserer Einrichtung 26
   10.2. Beschwerdemanagement 27
   10.3. Reflexionsfragen zur Umsetzung der Partizipation 28
11. Anlaufstellen und Telefonnummern: 29
12. Anhang 31

1. Schutzkonzepthaus

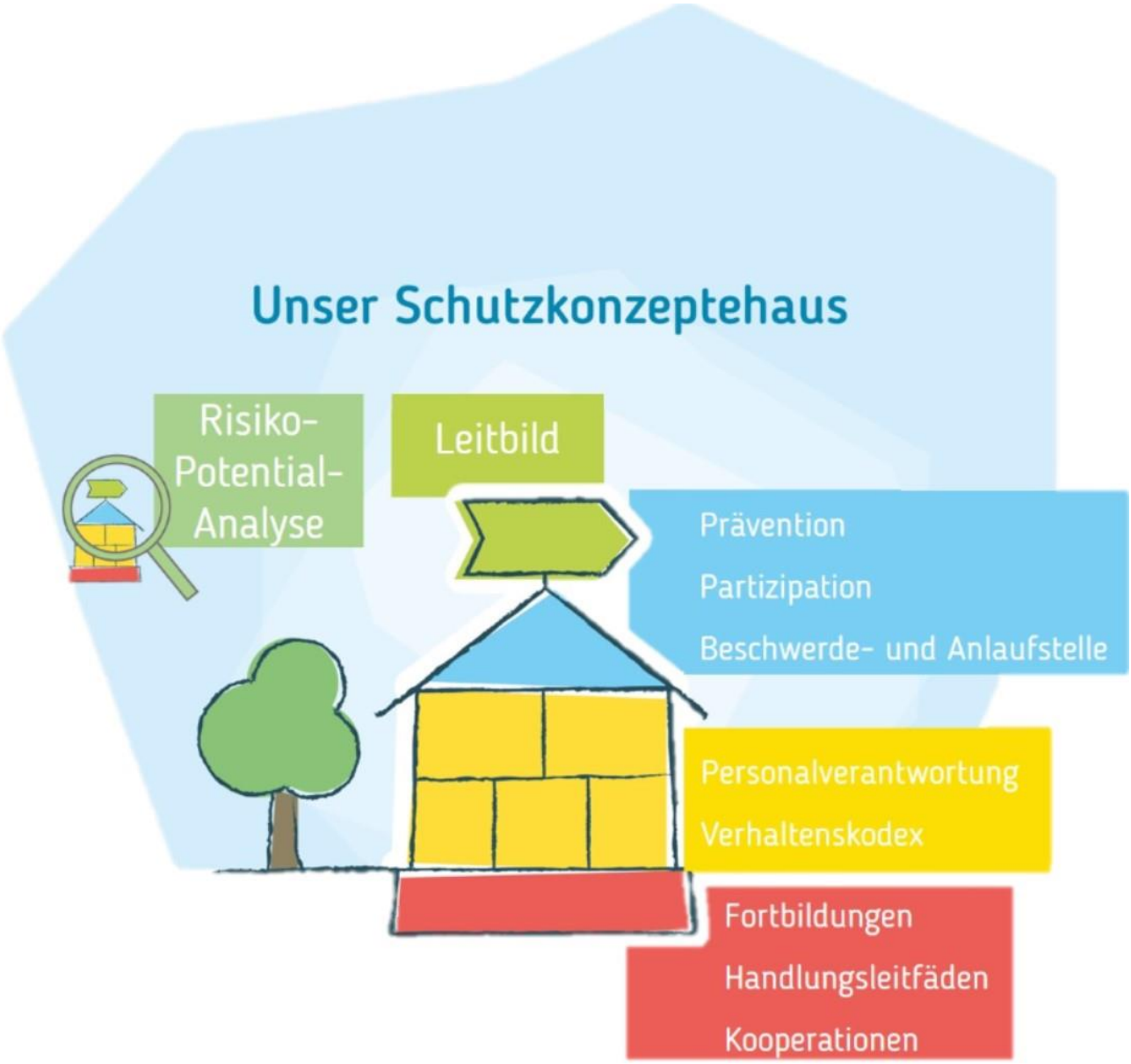

Grundhaltung: Wertschätzung & Respekt

2. Leitbild der Kindertageseinrichtungen der Stadt Pfullendorf

- Unsere Türen sind offen – bei uns ist jeder willkommen!

Wer bei uns eintritt…

… wird an die Hand genommen

… erfährt Geborgenheit und Unterstützung

… kann Freundschaften schließen und diese pflegen lernen

… öffnet sich selbst neue Türen

… geht mit uns zusammen ein Stück des Lebensweges

… ist ein Stück der Brücke von Mensch zu Mensch

- Zeit nehmen zum Leben

Wir geben den Kindern Zeit und Raum, sich in ihrer Persönlichkeit zu entwickeln.

Wie tun wir es?

Wir lassen ihnen Zeit für:

- Gefühle
- Sinneserfahrungen
- Sprache und Kommunikation
- Bewegung
- Denken

➢ Unser Alltag

Wir erfüllen vielfältige Ansprüche und verschiedene Erwartungen des täglichen Lebens.

Wie tun wir es?

- Klare Regeln und Rituale
- Erziehung zur Hygiene
- Individuelle Interessen aufgreifen
- Feste feiern im Jahreskreis
- Besuche örtlicher Einrichtungen

➢ Unser wichtigstes Gut: Das Kind

Wir ermutigen und unterstützen das Kind in seinem Tun sich etwas zuzutrauen und sich seine Welt zu erschließen.

Wie tun wir es?

- Neugier wecken/ Wissensdurst stillen
- Geborgenheit und Sicherheit geben
- Interessen aufgreifen
- Beobachtung, Dokumentation und Reflexion

➢ Kreativität kennt keine Grenzen

Bei uns entdecken und erleben die Kinder ihre Kreativität mit allen Sinnen.

Wie tun wir es?

- Wir stellen den Kindern verschiedene Räume und Materialien zur Verfügung.
- Aus einer Idee können Einzel- wie auch Gruppenaktionen entstehen.

➢ Mit Begeisterung Kind sein

„Kind sein, bedeutet frei sein!“

Wissbegierig, neugierig, unbeschwert lassen wir das Kind durch die Welt gehen.

Wie tun wir es?

- Wir geben Orientierung durch einen sicheren Raum und ermöglichen dem Kind dadurch eine freie, individuelle Entfaltung.

➢ Gemeinsam – Hand in Hand

Wir pflegen einen kooperativen, wertschätzenden Umgang miteinander. Dabei verstehen wir uns als Vorbild. Alle bringen gemeinsam ihre individuellen Fähigkeiten ein.

Wie tun wir es?

- In der Teamarbeit (Feedback, regelmäßige Teamsitzungen, Fort- und Weiterbildungen, gemeinsame Unternehmungen, …)
- In der Elternarbeit (Elterngespräche, Feste und Feiern, Projekte, Elternabende, Tür- und Angelgespräche, …)
- In der Kooperation (Informationsaustausch, Beratung, gemeinsame Aktivitäten, Kennenlernen der verschiedenen Institutionen, …)

➢ Natur erleben

Wir fördern den Umgang mit der Natur, indem wir den Kindern vielfältige Möglichkeiten bieten, sie offen und mit wachen Sinnen zu erkennen, zu erleben und zu erforschen.

Wie tun wir es?

- Wald- und „Draußen“-Tage
- Zeit im Garten/ Freien
- Material für alle Sinne zur Verfügung stellen
- Wissen über Naturgesetze vermitteln
- Experten (z.B. Förster) hinzuziehen

In unserem Kindergarten ist jedes Kind willkommen. Es ist ein Ort an dem sich jedes Kind wohlfühlen und entfalten kann. Familienergänzend sorgen wir für eine sichere Bildung, Erziehung und Betreuung. Wir schaffen Begegnungen und sorgen für das tägliche Wohl der Kinder.

Der Schutz der uns anvertrauten Kindern ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir begegnen uns daher wertschätzend und verlässlich gegenüber den Kindern und deren Familien. Ein respektvoller Umgang ist Grundvoraussetzung und das Kindeswohl steht im Mittelpunkt unsers pädagogischen Handelns, welches regelmäßig reflektiert wird. Dies geschieht gemeinsam und regelmäßig im Team und dient dazu Gefahren, Grenzverletzungen und jegliche Form von Gewalt gegenüber Kinder zu verhindern und präventiv zu begegnen.

Das Schutzkonzept beschreibt wie wir für Gefährdungen in unserer Einrichtung sensibel werden, ihnen begegnen und wie wir auftretenden belastenden Bedingungen entgegenwirken können.

Das gesamte Personal der Einrichtung trägt Sorge und verpflichtet sich dafür.

3. Rechtliche Grundlagen

Dieses Papier wurde auf der Grundlage der Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen erstellt, die unter Mitwirkung der kirchlichen, freien und kommunalen Verbände, des Kommunalverbandes Jugend und Soziales BW (KVJS) und des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport erarbeitet wurde.

Kinder haben das Recht, beschützt und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen. Dafür benötigen sie in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege Vertrauen zu den Menschen, die sie betreuen und Zuverlässigkeit in den Beziehungen zu den Erwachsenen. Sie erfahren im Alltag und im Prozess ihrer Entwicklung, welche Rechte sie selbst als Kinder haben, welche Rechte den Erwachsenen zugeschrieben werden und welche Regeln das Miteinander in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege bestimmen. Kinder sind in einem erheblichen Maße auf die Erwachsenen angewiesen, die ihre Grundbedürfnisse erkennen und ihre Signale verstehen. Kindern hilft es, wenn in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege Beteiligung täglich gelebt, kommuniziert und transparent gestaltet wird. Auch ihre Eltern/Personensorgeberechtigten sind daran beteiligt.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken und zu schützen. Dieses weite, umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe liegt der Bundesnorm Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zugrunde. Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Schutzkonzept genannt) zu gewährleisten. Das gilt auch für geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Kinder haben das Recht auf eine sichere Umgebung, in der sie sich frei entfalten können. Das Kind ist von Geburt an eine eigene Persönlichkeit und hat Rechte. Wir respektieren, achten und halten die Rechte des Kindes ein. Dabei orientieren wir uns an der UN-Kinderrechtskonvention und dem § 45 SGB VIII.

Zu den wichtigsten Schutzrechten gehören:

- Artikel 2: Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Artikel 19: Das Recht auf Schutz vor Gewalt
- Artikel 16: Das Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Artikel 17: Das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen von Medien
- Artikel 3: Wichtige Förderrechte sind das Recht auf Vorrang des Kindeswohls
- Artikel 28: Das Recht auf Bildung
- Artikel 24: Das Recht auf bestmögliche Gesundheitsförderung
- Artikel 27: Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
- Artikel 31: Das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung
- Artikel 12: Das Recht auf Beteiligung
-

Für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg obliegt die Überprüfung der Kinderschutzkonzepte dem KVJS im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Die Zuständigkeiten des KVJS und der Jugendämter sowie alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften bleiben unberührt.

Verantwortung des Trägers und aller Akteure in der Kindertagesbetreuung:

In Kindertageseinrichtungen hat der Träger die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VIII. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII mittels der Schutzkonzepte sowie der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und für die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII und § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sind zu jeder Zeit vom Träger sicherzustellen. Der Träger ist vollumfänglich gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Seine spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte

übertragen werden. Gleichzeitig müssen alle Personen im Kontakt mit den Kindern Verantwortung übernehmen, um Kinderschutz im Alltag sicherzustellen.

4. Begriffsdefinitionen

4.1. Gewalt gegen Kinder

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Anders als vielfach angenommen, wird sie häufig gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern am nächsten sind – ihre Eltern, Erziehende oder andere Bezugspersonen durch Schläge, eine Ohrfeige oder regelmäßige Demütigungen, durch Sätze wie "Du schaffst das sowieso nicht".

Gewalt ist wenn ein Kind ständig stundenlang sich selbst überlassen wird, ein Kind körperlich oder emotional nicht ausreichend versorgt wird, es verwahrlost in die Tageseinrichtung kommt. Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – auch das Unterlassen notwendiger Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln.

Wenn Gewalt gegen Kinder durch Menschen ausgeübt wird, die eigentlich für ihren Schutz verantwortlich sind, wird dies als Misshandlung ("maltreatment") bezeichnet. Unterschieden wird dabei zwischen körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, psychischer bzw. emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung. Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf.

Psychische Misshandlung: Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Körperliche Misshandlung: Physische Gewalt, wie das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Suchtabhängigkeit der Eltern: Kann zur Vernachlässigung führen. Einem Kind können durch die Abhängigkeit grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld nicht erfüllt werden.

4.2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Um dieses Wohlergehen bestimmen zu können, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Haltung des Kindes, sowie dessen Eltern zur Gestaltung ihrer Beziehungen im Falle einer Trennung/Scheidung;
- Innere Bindungen des Kindes;
- Kindeswille;
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen;
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Demzufolge sind die Oberbegriffe, nach welchen eine Beurteilung des Kindeswohls vollzogen wird, „Förderung des Kindes“ und „Schutz des Kindes“. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Kind

- ein Recht auf Achtung seiner Menschenwürde,
- ein Recht auf Leben,
- ein Recht auf körperliche Unversehrtheit,
- ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat.

Gefährdung des Kindeswohls laut Gesetz:

Doch nicht immer entsprechen die Gegebenheiten, die einem Kind zum Leben zur Verfügung stehen, den Anforderungen des Kindeswohls. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen,
- Dritte sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Wann und wie eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird gemäß § 1666 Abs. 1 BGB definiert:

- Gefährdung des körperlichen Wohls eines Kindes;
- Gefährdung des geistigen Wohls eines Kindes;

- Gefährdung des seelischen Wohls eines Kindes;
- Gefährdung des Vermögens eines Kindes.

Auf Grundlage des § 8a SGB VIII sind Fachkräfte bei einem Verdacht de Gefährdung des Kindeswohl verpflichtet, anhand eines schematischen Verfahrens diesen Verdacht zu dokumentieren. Im Folgenden ist dieses Verfahren dargestellt.

Arbeitshilfe:
Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Aufnahmegespräch in die Kita:
- Besonderheiten des Kindes
- Familiäre Situation
- Wohnumfeld

Allgemeine Beobachtung des Verhaltens im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte (Grundlage: § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)
(KiWo-Skala bekannt)

Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung

unauffällig	*auffällig*		
	Strukturierte Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anhand der KiWo-Skala + Auswertung durch die Gruppenerzieherinnen und Leitung (bzw. zwei Erzieherinnen in einer offenen Einrichtung)		
	Geringe Gefährdung	**Mittlere Gefährdung**	**Hohe Gefährdung**
	Datenschutz beachten • Gespräch mit den Eltern, Vorschläge über mögliche Hilfsangebote • Weitere Beobachtung • Bei nicht/unzureichender Inanspruchnahme der Angebote: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft	**Datenschutz beachten** • Information des gesamten Teams • Einbeziehen einer erfahrenen Fachkraft (evtl. Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern + Hilfsangebote machen **In Abhängigkeit vom Elterngespräch** ***erfolgreich*** • Weitere Beobachtung • Bei nicht oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten → Info an Träger + Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären ***nicht erfolgreich*** • Information des Trägers, dass Jugendamt informiert wird • Info an Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären	**Datenschutz beachten** • Information des gesamten Teams + Träger • Einbeziehen einer erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern und Information der Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Basis des Schutzkonzeptes. Sie wurde für die Kindertageseinrichtung erstellt und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Risikobereiche. Durch die Berücksichtigung von pädagogischen Potentialen und die Identifizierung von Risikobereichen wurden geeignete vorbeugende Maßnahmen entwickelt (vgl. Broschüre „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ des KVJS). Mit der Risikoanalyse sind folgende Ziele verbunden:

- Identifizierung bestehender Potenziale und Risiken
- Durchführung einer Wahrscheinlichkeitsprognose/Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe)
- Festschreibung von Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen, um Risiken zu vermindern. Verfahren und Verantwortungen beschreiben, wie mit schwierigen Situationen, bestehenden Risiken und möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag, Aufsichtspflichtverletzungen, Fürsorgepflichten und Gefahrensituationen umgegangen wird
- Ermittlung und Festschreibung präventiver Schutzfaktoren als Potential der Einrichtung

Unsere Risikoanalyse ist ein wesentlicher Teil unserer Arbeit, sie dient der Risikominimierung und der Qualitätsentwicklung über eine differenzierte Auseinandersetzung aller Beteiligten. Sie wird deshalb regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt und überprüft.

Eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen sind von Nöten.

Besonders zu beachten sind Kinder unter 3 Jahren, bzw. Kinder mit und von Behinderung bedroht, sowie Kinder mit keinem oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Die folgenden Punkte sensibilisieren und unterstützen das Personal im Hinblick zum Thema Kinderschutz.

- Situationen bei denen es zu Nähe und Distanz Problemen kommen könnte, wie z. B. in Wickel- und Pflegesituationen, Umziehsituationen, Spielsituationen mit Körperkontakt.

- Gefahrenmomente und alltägliche Schlüsselsituationen für Machtmissbrauch durch Übergriffe, grenzverletzende Verhaltensweisen und Nichtbeachtung der Rechte der Kinder und Machtgefälle. Z.B. in Konfliktsituationen zwischen Fachkraft und Kind, Konfliktsituationen zwischen Kind und Kind.

- Räume und Orte in denen Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen stattfinden könnten, wie z.B. Räume die nicht belegt sind ode uneinsichtigen Ecken.

  Matrix siehe Anhang

6. Prävention

Eindeutige Positionen, transparente Abläufe und ein spezifischer Verhaltenskodex zur Klarstellung, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und dass Wohl der Kinder zu gewährleisten dienen als Teil des Konzeptes zum Schutz der Kinder. Insbesondere geht es um:

- einen bewussten Umgang mit Macht und Machtmissbrauch
- einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz
- die Angemessenheit von Körperkontakt
- die Achtung der Intimsphäre von Kindern
- den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor verbaler-, nonverbaler-, sexueller-, physischer- und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung
- den Umgang mit Verhaltensherausforderungen, Sexualität, Inklusion
- eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten und
- transparenten Formen der Beteiligung von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten

Durch pädagogisch-partizipatives Handeln wird Kindern von Anfang an und in allen Altersstufen ein Verständnis davon vermittelt, dass es auf jedes einzelne Kind ankommt. Kinder werden gestärkt, indem sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben. In der pädagogischen Arbeit wird dies besonders durch eine entwicklungsgerechte Gesprächs- und Beteiligungskultur im alltäglichen Miteinander und ganz gezielt in Kinderkonferenzen, Gesprächskreisen oder Gremien sichtbar. Dort beteiligen sich Kinder, finden ihren Platz mit ihren Meinungen, Gedanken und Wünschen. Diese müssen ernst genommen und regelmäßig umgesetzt werden (z.B. Aktivitäten, Projektideen der Kinder, Regeln, Essenswünsche). Die Ideen und Beschwerden von Kindern als eine Bereicherung zu sehen, hat hier Priorität. Dies stärkt Kinder ihre Meinung offen kundzutun. In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert. Das „Nein“ eines Kindes, das je nach Alter und Entwicklungsstand in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck

gebracht werden kann (verbal/nonverbal), ist als selbstbestimmte Äußerung zu akzeptieren. Wenn Kinder in solchen Situationen Respekt erleben, werden sie gestärkt und können sich auch in der Zukunft klar positionieren. Die konzeptionelle Verankerung von demokratischen Beteiligungsformen fördert die Selbstwirksamkeit von Kindern und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Das heißt, wenn Kinder die Erfahrung gemacht haben, dass sie schwierige und herausfordernde Situationen aus eigener Kraft gut gemeistert haben, gibt ihnen das Sicherheit und Schutz.

Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, wurde im Rahmen des Schutzkonzeptes ein Verhaltenskodex festgelegt. Er ist für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtend und wird jährlich reaktiviert.

6.1. Verhaltenskodex

Ich als Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Kindergarten am Oberen Tor, der Gemeinde Stadt Pfullendorf, bin in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Wir achten auf:

1.) Sprache/ Wortwahl
2.) Angemessenheit von Körperkontakt und Intimsphäre
3.) Gestaltung von Nähe und Distanz
4.) Anerkennung von Macht und der daraus entstehenden Verantwortung
5.) Umgang der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Punkt 1: Sprache und Wortwahl:

- Mein Umgangston ist höflich, wertschätzend und respektvoll
- Meine Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend, bloßstellend oder ausgrenzend
- Ich beobachte und höre sensibel zu
- Ich unterstütze die Kinder dabei, Worte für ihre Gefühle, ihre Erlebnisse und ihre Körperteile zu finden
- Ich formuliere Regelverstöße und Konsequenzen angemessen und mit Achtung
- Ich verwende in keiner Form von Interaktion eine sexualisierte Sprache oder Gestik

Punkt 2: Angemessenheit von Körperkontakt und Intimsphäre:

- Bei körperlicher Nähe achte ich zu jeder Zeit auf die Bedürfnisse und das Wohl der Kinder und nicht auf meine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe
- Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls
- Ich achte respektvoll auf die individuellen Schamgrenzen und Intimsphären der Kinder, unter anderem bei der Förderung elementarer Körpererfahrungen
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen und benenne diese achtsam, dadurch diene ich als Vorbild
- In Umkleidesituationen achte ich auf entwicklungsentsprechende Hilfe und sprachliche Begleitung meines Tuns.

Punkt 3: Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Ich bevorzuge oder benachteilige keine einzelnen Kinder
- Ich verwende die richtigen Namen der Kinder und keine Kose- oder Spitznamen
- Ich vermeide unprofessionellen Körperkontakt wie Küssen oder schmusen
- Ich baue keine gezielten privaten Kontakte auf
- Ich respektiere die individuelle Grenzempfindung und kommentiere sie nicht abwertend
- In der Wickelsituation gehe ich professionell und fachlich auf die Bedürfnisse der Kinder ein
- Die Kinder werden nur von ihnen vertrauten Mitarbeitern gewickelt

Punkt 4: Anerkennung von Macht und der daraus entstehenden Verantwortung:

„Entscheidend ist nicht die Frage, ob man Macht hat, sondern wie man mit ihr umgeht.“ (Zitat, Herrhausen)

- Ich benutze meine Macht nicht um Personen zu schaden, zu schikanieren, zu benachteiligen oder meinen eigenen Willen aufzuzwingen
- Ich nutze meine körperliche Überlegenheit gegenüber den Kindern nicht aus
- Ich missbrauche meine Macht nicht für eigene Bedürfnisse

Punkt 5: Umgang der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

Fehler können und dürfen passieren, sie müssen aber offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden.

- Ich spreche Fehlverhalten und gefährdende Sachverhalte offen an
- Ich bin bereit Kritik anzunehmen und sie konstruktiv aufzuarbeiten
- Ich bin bereit zur regelmäßigen Reflexion meiner Arbeit
- Ich achte auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander
- Ich achte auf meine emotionale und körperliche Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.

Dieser Verhaltenskodex legt die Regel für einen gewaltfreien, grenzachtenden und respektvollen Umgang der Pädagogischen Fachkräfte und andere in der Einrichtung tätigen Personen fest.

Als Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Kindergarten am Oberen Tor, der Stadt Pfullendorf, erkenne ich den Verhaltenskodex mit der unten aufgeführten Verhaltensampel als verbindliche Regel an.

Fehler können passieren, aber wir gehen achtsam mit ihnen um und verpflichten uns Grenzüberschreitungen transparent zu machen und die Einrichtungsleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Grenzsituationen anderer erinnern wir den oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, die Leitung zu informieren.

7. Personal

Den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen müssen Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten, wobei die Gesamtverantwortung beim Träger der Einrichtung bleibt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist als Führungskraft für die Konzeptentwicklung und deren Umsetzung zuständig. Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept wurde von allen pädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Kinderschutz hat Priorität – grundlegend ist dabei, dass ein tatsächlicher Kinderschutz erst möglich wird, wenn alle Beteiligten sich mit dem Thema verpflichtend auseinandersetzen. Dies trägt dazu bei, dass wir Fachkräfte das eigene Denken, Fühlen und Handeln analysieren und hinterfragen. Wir haben eine selbstreflexive Haltung.

Die Unterweisung (Schutzkonzept durchgehen, Konzeption vorlegen, usw.) übernimmt im Regelfall die Gruppenkollegin und bei Praktikanten die Anleitung.

Um dies allen neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen noch verständlicher zu machen, werden in den ersten Tagen die Räumlichkeiten gezeigt, die Regeln dazu erklärt und auf das Wichtigste hingewiesen. Diese sind wie folgt:

Im Haus:

- Nicht alleine mit den Kindern sein
- Auf die Kinder achten
- Umziehen bei Einnässen in der Behindertentoilette
    - Die Türe anlehnen zum Schutz der Intimsphäre des Kindes, jedoch nicht schließen
- Situationen wie z.B. Doktorspiele, Höhlen bauen, etc. im Blick behalten

In der Krippe:

- Nicht mit den Kindern alleine sein
- Auf die Kinder achten
- Türen bleiben auf bzw. angelehnt
- Schlafraum
    - Türe anlehnen, nicht schließen
    - Schlafraumfenster zur Gruppe darf nicht uneinsehbar gemacht werden
- Wickeln darf nur ausgebildetes Personal
    - Beim Wickeln ist die Türe angelehnt, so dass die Intimsphäre des Kindes vor fremden Blicken geschützt ist.

Im Garten:

- Nicht mit den Kindern alleine sein
- Auf die Kinder achten
- Büsche, Verstecke etc. im Blick behalten
- Im Sommer beim Baden und Wasserspiele
- Nur in Badekleidung (Badeanzug, Hose, T- Shirt, etc.)

7.1. Personalauswahl

Die Personalauswahl obliegt dem Träger. Er prüft sowohl die Qualifikation als auch die Eignung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Er stellt sicher, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII in der Einrichtung tätig sind. Dies geschieht durch die regelmäßige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse des Personals in der Einrichtung nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Der Träger sorgt für die Umsetzung der folgenden Anforderungen gemäß SGB VIII § 45ff.

- Die Leitung und die Mitarbeitenden haben Zeit und Strukturen (Ressourcen), um sich mit der Thematik allgemein und im Kita-Alltag in Dienst- und Fallbesprechungen, Supervisionen, Klausurtagungen, Fort- und Weiterbildungen beschäftigen zu können.
- Für ein gelingendes Schutzkonzept ist es notwendig das sich alle Mitarbeitenden mit dem Thema Macht- und Machtmissbrauch auseinandersetzen.
- In Teambesprechungen etc. werden Situationen des pädagogischen Alltags reflektiert.
- In der Kommunikation des Trägers mit der Leitung und den Mitarbeitenden sind eindeutige Absprachen über den Umgang mit eigenen und beobachteten Grenzüberschreitungen getroffen und schriftlich festgehalten worden. Der Träger hat alle Mitarbeitende verpflichtet, ihm Gefährdungssituationen sofort zu melden. Damit unterstreicht er, dass das Kindeswohl Vorrang vor falscher Kollegialität hat.
- Der Träger, die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden verfügen über Kenntnisse darüber, welche Berufswahl tatgeneigte Personen, Täterinnen und Täter bevorzugen. Sie kennen auch Täterstrategien.

7.2. Arbeitsrechtliche Instrumente bei einem Übergriff

→ Im Vermutungs- und Ereignisfall ist immer der Dienstvorgesetzte zu informieren!
→ Die Mitarbeitenden sind zu informieren, dass auf Wunsch der Personalrat beteiligt werden kann.

Arbeitsrechtlich stehen folgende Instrumente und Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Dienstanweisung**
  Der Arbeitgeber verfasst eine rechtsverbindliche Weisung an die Mitarbeitenden, wie Arbeitsinhalte und Aufgaben konkret umgesetzt werden müssen. Die Mitarbeitenden werden darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Dienstanweisung arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.
  Mit Datum und Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie von der Dienstanweisung Kenntnis genommen haben.

- **Abmahnung**
  Die Abmahnung ist eine förmliche Rüge des Arbeitgebers bei Pflichtverletzungen. Die Mitarbeitenden werden auf ein Fehlverhalten aufmerksam gemacht und aufgefordert, dies in Zukunft zu unterlassen. Gleichzeitig handelt es sich auch um eine Warnung, dass im Wiederholungsfall Inhalt und Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet sind.

- **Freistellung**
  Die sofortige Freistellung ist eine Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen bis zur Klärung des Sachverhaltes oder Einleitung weiterer Maßnahmen.

- **Versetzung**
  Die Versetzung ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs bzw. der Wechsel in eine andere Einrichtung des Trägers und kann notwendig werden, wenn eine Weiterbeschäftigung nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

- **Kündigung**
  Die Kündigung ist eine einseitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses und ist die folgenstärkste arbeitsrechtliche Maßnahme. Sie kann ordentlich, auf Verdacht, verhaltens- oder personenbedingt sowie außerordentlich bzw. fristlos erfolgen.

  Eventuell ist auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen, sprich der Abschluss eines Auflösungsvertrages zu prüfen.

- **Strafanzeige**
  Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Die Entscheidung wird in Beratung mit externen, unabhängigen Stellen, den Personensorgeberechtigten und dem Träger abgestimmt.

7.3 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Aufarbeitung
Das Rehabilitierungsverfahren wird angewandt, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt wurde und sich nicht bestätigt hat. Ziel ist es, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederherzustellen. Die Erarbeitung erfolgt gemeinsam mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten.
Als mögliche Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- **Information aller Beteiligten**
  Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

- **Elternabend/Elterninformation**
  Die Eltern der betroffenen Einrichtung erhalten eine Information über die Unschuld der betroffenen Person. Die Eltern werden sensibilisiert, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben, um eine Rufschädigung der betroffenen Person und der Kindertageseinrichtung zu vermeiden.

- **Verfahren bei Rufschädigung**
  Die Stadt Pfullendorf wird einer Rufschädigung aktiv entgegenwirken und geeignete Maßnahmen ergreifen. Dies kann auch zur Erstattung einer Strafanzeige führen.

- **Einrichtungswechsel/Versetzung**
  Die betroffene Person kann die Einrichtung wechseln, falls eine Rückkehr in die frühere Kindertageseinrichtung nicht mehr gewünscht ist.

- **Abschlussgesprächsrunde**
  Auf Wunsch der betroffenen Person kann eine Gesprächsrunde mit dem Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis stattfinden. Bereits im Vorfeld werden die Teilnehmer, Gesprächsinhalte und Moderation abgestimmt.

- **Supervision**
  Die betroffene Person erhält Einzelsupervision und psychosoziale Beratung angeboten. Möglich ist auch Supervision für das gesamte Team.

- **Mitarbeiterbesprechung**
  Das Team wird darüber informiert, dass der Verdacht vollständig ausgeräumt werden konnte. Das Team wird angewiesen, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben. Damit sind auch die anderen Kindertageseinrichtungen des Trägers gemeint.

- **Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung**
  Falls die betroffene Person sich beruflich neu orientieren will, weil eine weitere Tätigkeit im pädagogischen nicht mehr in Frage kommt, erhält sie Begleitung und Beratung innerhalb der Verwaltung.

8. Intervention

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen. Der Träger der Einrichtung hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalls ein geregeltes Interventionsverfahren festgelegt. 4.1. Kindertageseinrichtungen Maßnahmen nach § 45 SGB VIII:

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertageseinrichtung.

  Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung, als grundsätzlich verantwortlicher, ist unverzüglich zu informieren.

- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft und bearbeitet.
- Im vorliegenden Schutzkonzept der Einrichtung sind Handlungsabläufe und Interventionen für den Fall, dass Hinweise oder Beschwerden zu Übergriffen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche eingehen, beschrieben.

- Ebenso enthält das Schutzkonzept Interventionspläne, die die Handlungsabläufe zur Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte und Kinder untereinander.
- Sofern die Einrichtungsleitung in Rückkopplung mit dem Träger zum Ergebnis kommt, dass es sich um nicht nur ganz geringfügige Übergriffe handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen (Freistellung, Umsetzung in einen Arbeitsbereich ohne Kontakt zu Kindern, Einführung eines strengen Vier-Augen-Prinzips) erwogen.
- Die Meldepflichten des Trägers nach § 47 SGB VIII ist erfüllt.

Die Interventionspläne für unsere Einrichtung, um im Falle eines Übergriffes schnell und effektiv handeln zu können, befinden sich im Anhang.

- Interventionsplan Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtige
- Interventionsplan Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal
- Interventionsplan Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

8.1. Dokumentation

Die Dokumentationen erfolgen immer handschriftlich, nicht digital! Sie müssen immer sicher verwahrt werden.! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Dokumentationsbogen siehe Anhang.

9. Sexualisierte Gewalt

Folgende Definition formuliert der unabhängige Beauftragte des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."

Strafrechtlich relevanten Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind:

- sexuelle Nötigung
- exhibitionistische Handlungen
- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Vergewaltigung
- die Förderung sexueller Handlungen bei Minderjährigen
- Prostitution von Kindern, Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Auch wir haben uns eingehend mit der Thematik befasst. Oft ist es schwer etwas in dieser Richtung wahrzunehmen. Es ist dabei unerlässlich sehr aufmerksam zu sein, zuzuhören und die Kinder ernst zu nehmen. Im Verdachtsfall ist es unerlässlich schnell zu reagieren und sich Hilfe zu holen, auch von Außenstellen (Siehe Anlaufstellen und Telefonnummer)

Checkliste im Anhang.

10. Partizipation

Definition:

Partizipation bedeutet „Mitwirkung“ oder „Teilhabe“.

Im Sinne der Partizipation sind möglichst viele Menschen demokratisch an einem Entscheidungsprozess beteiligt. Der Begriff findet sich neben dem politischen Feld auch häufig in der Pädagogik wieder. Bereits im Kindergarten und spätestens während der Schulzeit sollen Kinder in möglichst vielfältiger und altersentsprechender Weise partizipieren, um selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln zu erlernen.

Es gibt viele unterschiedliche Formen der Partizipation. Als Beispiele seien hier genannt, die politische Teilhabe durch Wahlen, Volksbefragungen, Demonstrationen oder die Mitarbeit in Parteien oder Verbänden.

Die Partizipation hat ihren Ursprung im Lateinischen und stammt von „participare“ (teilnehmen, teilhaben) ab.

Der Sinn der Partizipation im Kindergarten:

Die Pädagogik der Partizipation wurde in den 1970er Jahren entwickelt. Seitdem hat sich in vielen Einrichtungen eine Menge geändert. Inzwischen gibt es **rechtliche Grundlagen, die die Mitbestimmung der Kinder aktiv fördern.** Das Fachpersonal kann so aktiv auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, was das Miteinander auf lange Sicht vereinfacht. Für Kinder bieten die Partizipationsmöglichkeiten viele Vorteile. Im Einzelnen**:**

- lernen die Kinder, ihre Meinung zu äußern
- erkennen die Kinder, dass jedes Kind eine eigene Meinung hat und auch andere Meinungen ihre Berechtigung haben
- wird die Kommunikationsfähigkeit geschult
- lernen die Kinder mit Konflikten umzugehen
- erkennen die Kinder den Unterschied zwischen einem bloßen Wunsch sowie der Möglichkeit, dies in die Praxis umzusetzen
- ist es nötig, Verantwortung für die eigenen Entscheidungen zu übernehmen
- lernen die Kinder, sich mit Gegenargumenten auseinanderzusetzen

Allerdings heißt Partizipation NICHT, dass alle Wünsche der Kinder umgesetzt werden, sondern sie werden in allen Entscheidungsprozessen entwicklungsangemessen beteiligt.

10.1. Partizipation in unserer Einrichtung

Bereiche in unserer Einrichtung bei der Partizipation stattfinden kann:

- Beteiligung an der Tages- und Wochenplanung
- Beteiligung an Projekten
- Beteiligung im Morgenkreis
- Beteiligung an Festgestaltung
- Beteiligung am Wald Tag
- Beteiligung beim pädagogischen Kochen
- Beteiligung an Ausflugsgestaltung

Das Wichtigste bei allen Entscheidungen und Mitwirkungen sind die Informationen. Ohne Information gibt es kein Mitwirken.

Die Kinder haben die Möglichkeit sich zu beschweren, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Dadurch sind Sie gefestigter und können für sich einstehen. (siehe Konzeption Beschwerdemanagement)

Das bedeutet für uns:

- Jeder Wunsch und jedes Bedürfnis werden ernst genommen
- Jede Beschwerde wird ernst genommen
- Kinder sollen sich als selbstwirksam in der Einrichtung wahrnehmen
- Die Kinder werden in jeder Situation beachtet (Nonverbal und Verbal)

Bei allem sollte jedoch beachtet werden, dass es eine Altersgerechte Einbindung ist.

10.2. Beschwerdemanagement

Definition einer Beschwerde:

Klage, mit der man sich an höherer Stelle über jemanden oder etwas beschwert

Beispiele:

- Beschwerde [gegen jemanden/über etwas] führen *(sich beschweren)*
- ich werde bei Ihrem Vorgesetzten Beschwerde einlegen *(mich beim Vorgesetzten beschweren)*
- eine Beschwerde an die zuständige Stelle richten

„Jede Beschwerde ist ein Geschenk“

Ein wichtiger Bestandteil von Partizipation ist die Beschwerde.

Kinder werden befähigt ihre Meinung zu äußern. Sie erfahren, dass ihre Meinung wahrgenommen, berücksichtigt und ernstgenommen wird. Beschwerden können Alltägliches, Strukturelles oder Grenzüberschreitungen betreffen.

Die Bandbreite möglicher Anliegen macht es notwendig mehrere Beschwerdewege zur Verfügung zu stellen.

Mit ihrer Beschwerde äußern die Kinder ihre Unzufriedenheit. Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, diese ernst zu nehmen, ihnen nachzugehen und diese möglichst abzustellen. Des Weiteren müssen die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung genutzt werden.

Jede Beschwerde von Eltern, Kindern oder auch Kollegen wird bearbeitet. Es wird alles dokumentiert und mit allen Beteiligten eine gemeinsame Lösung erarbeitet.

Zugetragene Beschwerden werden von der zuständigen pädagogischen Fachkraft aufgenommen und geklärt. Gegebenenfalls werden sie an das Team, die Leitung oder den Träger weitergeleitet. Es sind alle darauf bedacht, eine bestmögliche Lösung für alle Parteien zu finden.

Beschwerdedokumentationsbogen siehe Anhang

10.3. Reflexionsfragen zur Umsetzung der Partizipation

Reflexionsfragen zur Partizipation:

- Kann ich mich bzw. können wir uns auf die Themen, die die Kinder gerade beschäftigen, einlassen?
- Gebe ich bzw. geben wir dem individuellen Prozess der Kinder genügend Raum?
- Traue ich bzw. trauen wir den Kindern zu, gemeinsam über Regeln und Strukturen zu entscheiden?
- Halte ich bzw. halten wir es aus, dass Kinder „Fehler“ machen, Konsequenzen erfahren und eigene Lösungswege gehen?
- Traue ich bzw. trauen wir den Kindern zu, Entscheidungen, die ihr Leben im Jetzt und Hier betreffen, selbst zu fällen?

Zweimal pro Kindergartenjahr setzt sich das Team mit den Fragen auseinander.

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Mindestens einmal jährlich wird im Team das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert, überprüft und weiterentwickelt.

11. Anlaufstellen und Telefonnummern:

- Träger Stadt Pfullendorf, Hauptamt Simon Klaiber:
  - Tel.: 07552/ 251101
  - Adresse: Kirchplatz 1
    88630 Pfullendorf
  - Siehe mehr Nummern im Teamzimmer

- Familie, Bildung und Soziales, Sarah Grimm
  - Tel.: 07552/251104
  - Adresse: Kirchplatz 1
  - 88630 Pfullendorf

- Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Jugend und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
  - Tel.: Leitung: 07571- 1024216
    Sekretariat: 07571- 1024222
  - Website: landkreis-sigmaringen.de/jugend
  - Außenstelle Pfullendorf: Kirchplatz 13
    88630 Pfullendorf

- Fachberatung für Kindertageseinrichtungen:
  - Tel.: 07571- 1024224 oder Sekretariat: 07571- 1024201
  - Email: claudia.sauter@lrasig.de
  - Website: landkreis-sigmaringen.de/jugend
  - Adresse: Leopoldstraße 4
    72488 Sigmaringen

- Caritasverband Sigmaringen:
  - Tel.: 07571- 73010
  - Email: info@caritas-sigmaringen.de
  - Website: caritas-sigmaringen.de
  - Adresse: Fidelisstraße 1
    72488 Sigmaringen

- Kinderschutzbund Sigmaringen:
  - Tel.: 07571- 683028
  - Email: anlaufstelle@kinderschutzbund-sigmaringen.de
  - Website: kinderschutzbund-sigmaringen.de
  - Adresse: Bahnhofstraße 3
    72488 Sigmaringen

- Frühförderstelle Pfullendorf:
  - Tel.: Sekretariat: 07552/91253
  - Adresse: Kasimir-Walchner-Schule
    Zum Eichberg 6
    88630 Pfullendorf
  - Leitung: Franziska Hepp

- Insoweit erfahrene Fachkraft:
  - Siehe Blatt „Kinder wirksam schützen“
  - Landkreis-sigmaringen.de/kinderschutz

12. Anhang

- Matrix Risikoanalyse
- Verhaltensampel
- Interventionsplan/Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung Erziehungsberechtige
- Interventionsplan/Verfahrensablauf Machtmissbrauch durch pädagogisches Personal
- Interventionsplan/Verfahrensablauf bei sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter
- Interventionsplan/Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander
- Dokumentationsformular
- Ablaufschema einer Meldung
- Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Beschwerdedokumentationsbogen
- Selbstverpflichtungserklärung